



GEMEINDE LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol
Tel.: +43 5214 6205 · Fax-DW 80 · Email: gemeinde@leutasch.tirol.gv.at

PARKABGABEVERORDNUNG der Gemeinde Leutasch

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch hat mit Beschluss vom 17.10.2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Leutasch erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

- a) Parkplätze Gaistal: Gste. 1672/2, 1672/7, 1676, 1697, 1700/1, 3035, 3037 und 3043/1
- b) Parkplatz Moos: Gst. 2228/8
- c) Parkplatz Sportplatz: Gst. 155
- d) Parkplatz Alpenbad: Gste. 2570/1, 2560/86 und 2560/135
- e) Parkplatz Geisterklamm: Gste. 1363/1, 1363/2 und 2943/1
- f) Parkplatz Weidach/Pavillon: Gst. 2647/1
- g) Parkplatz Gemeindeamt/Friedhof: Gste. 1/2, 3/2 und 8/3
- h) Parkplatz Weidachbrücke: Gste. 286, 287 und 3043/1
- i) Parkplatz Hoher Sattel: Gste. 639/2 und 640
- j) Parkplatz Puitbach-Ahrn: Gst. 705
- k) Parkplatz Munde: Gste. 2133/1, 2133/40, 2133/41, 2133/42 und 2133/43

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gemäß folgenden Zeiten:
 - a) Parkplätze Gaistal und Geisterklamm: täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr
 - b) Parkplätze Moos, Gemeindeamt, Friedhof, Alpenbad, Sportplatz, Weidachbrücke, Weidach/Pavillon, Hoher Sattel, Puitbach-Ahrn und Munde: täglich von 6:00 bis 19:00 Uhr

(2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren (Ausnahme der Abgabepflicht gilt für Fahrzeuge gemäß § 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006):

- | | | |
|---|---------------|---------------------|
| a) Parkplätze Gaistal: | Parkdauer PKW | 1 Tag€ 5,00 |
| | | 2 Tage€ 10,00 |
| | | 3 Tage€ 15,00 |
| | Parkdauer Bus | 1 Tag€ 20,00 |
| b) Parkplätze Moos und Sportplatz: | | |
| | Parkdauer PKW | 2 Stunden ...€ 3,00 |
| | | 1 Tag€ 5,00 |
| | Parkdauer Bus | 1 Tag€ 20,00 |
| c) Parkplatz Alpenbad: | Parkdauer PKW | 1 Tag€ 5,00 |
| d) Parkplatz Geisterklamm: | Parkdauer PKW | 1 Tag€ 6,00 |
| | Parkdauer Bus | 1 Tag€ 20,00 |
| e) Parkplatz Weidach/Pavillon: | Parkdauer PKW | 2 Stunden ...€ 3,00 |
| | | 1 Tag€ 5,00 |
| | Parkdauer Bus | 1 Tag€ 20,00 |
| f) Parkplatz Gemeindeamt: | Parkdauer PKW | 1 Stundefrei |
| | | 2 Stunden ...€ 3,00 |
| | | 1 Tag€ 5,00 |
| g) Parkplätze Friedhof, Weidachbrücke, Hoher Sattel, Puitbach-Ahrn und Munde: | | |
| | Parkdauer PKW | 2 Stunden ...€ 3,00 |
| | | 1 Tag€ 5,00 |

§ 4

Abgabenspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Leutasch im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat. Die Gültigkeit der Parkscheine beschränkt sich auf die jeweiligen Parkplätze.
- (3) Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Befreiung der Abgabepflicht

- (1) Kraftfahrzeuge von Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz und die hauptsächlichen Lebensinteressen in der Gemeinde Leutasch haben und sich durch eine Berechtigungskarte ausweisen können. Diese wird von der Gemeinde Leutasch gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt.

- (2) Kraftfahrzeuge von Personen, die sich durch ein Winterparkticket der Gemeinde Leutasch ausweisen können. Dieses wird von der Gemeinde Leutasch gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt und gilt nur in den Wintermonaten November bis April mit Ausnahme des Parkplatzes Alpenbad (gemäß § 1 lit. c).
- (3) Kraftfahrzeuge von Personen, die sich durch ein Langlaufticket der Gemeinde Leutasch ausweisen können. Dieses wird vom Tourismusverband Region Seefeld gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt und gilt nur in den Wintermonaten November bis April mit Ausnahme des Parkplatzes Alpenbad (gemäß § 1 lit. c).

§ 6

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung vom 22.11.2022 außer Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 18.10.2024

An der Amtstafel

angeschlagen am: 18.10.2024

abgenommen am: 04.11.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Georgios Chrysochoidis elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 18.10.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.leutasch.at/amtssignatur